

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung, Wohnungsgeld-, Reisekosten- und Etatgesetz sowie Vollzugs-Verordnungen**

**Baden**

**Karlsruhe i. B., 1909**

Abschnitt I

[urn:nbn:de:bsz:31-318627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318627)

## V. Etatgesetz.

(Gesetz über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben)

in der vom 1. Juli 1908 an gültigen Fassung.

(Gesetz vom 22. Mai 1882, vom 24. Juli 1888 und vom 12. August 1908; Ges.- u. BDBl. 1882 S. 155; 1888 S. 510, 517; 1908 S. 416.)

### Abschnitt I.

Bestimmungen über die Aufstellung des Staatsvoranschlags.

#### Artikel 1.

**Staatsbudget, ordentlicher und außerordentlicher Etat.**

Das Staatsbudget (§ 55 der Verfassungsurkunde) besteht:

1. in dem Voranschlag für die allgemeine Staatsverwaltung und
2. in den Voranschlägen für die ausgeschiedenen Verwaltungszweige.

Der Voranschlag enthält den ordentlichen und den außerordentlichen Etat.

In den ordentlichen Etat sind alle jene Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen, welche – wenn auch der Größe nach wandelbar – regelmäßig wiederzukehren pflegen.

Unter dem außerordentlichen Etat sind dagegen solche Einnahmen und Ausgaben darzustellen, welche entweder nur einmal oder aber, wenn auch öfters, so doch nur vorübergehend und unregelmäßig vorkommen.

Beamtengefeh.

9

## Artikel 2.

**Boranschlag der Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Etats.**

Die auf feststehenden Normen beruhenden Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Etats sind entweder nach ihrem neuesten Stande oder, wenn in der neuen Boranschlagsperiode eine Änderung bevorsteht, unter spezieller Begründung der eintretenden Änderung mit der erforderlichen Summe in den Boranschlag einzustellen.

Für regelmäßig wiederkehrende, aber ihrem Betrage nach wandelbare Einnahmen und Ausgaben ist in der Regel der Durchschnittsbetrag aus den der Zeit der Aufstellung des Boranschlags unmittelbar vorangegangenen drei letzten Rechnungsjahren als künftiger Budgetsatz aufzunehmen. Abweichungen von dieser Regel sind jeweils besonders zu begründen.

## Artikel 3.

**Fortsetzung.**

Bei den in die Boranschläge aufgenommenen Zuschüssen für Staatsanstalten und für vom Staate unterstützte Gemeinde- und Korporationsanstalten ist der Begründung eine summarische Darstellung des Vermögensstandes und der eigenen Einnahmen und Ausgaben dieser Anstalten beizugeben.

## Artikel 4.

**Boranschlag der Einnahmen und Ausgaben des außerordentlichen Etats.**

Außerordentliche Einnahmen und Ausgaben sind jeweils nach ihrer Veranlassung und nach ihrer Größe besonders zu begründen. Insbesondere sollen die für bauliche Unternehmungen erforderlichen Kredite in der Regel erst dann in das Budget eingestellt werden, wenn die desfalligen Pläne und Kostenvoranschläge im Einzelnen ausgearbeitet sind, so daß der gesamte Kostenaufwand des betreffenden

Unternehmens sogleich bei der erstmaligen Anforderung an die Stände übersehen werden kann.

#### Artikel 5.

##### Weitere Einteilung des Budgets.

Das Staatsbudget zerfällt in die Spezialbudgets, die nach dem Geschäftskreise der einzelnen obersten Staatsbehörden aufzustellen sind.

Die Spezialbudgets sind in Titel, Abteilungen und Unterabteilungen in angemessener Weise zu zerlegen, so daß die untersten Abteilungen (Positionen) nur den Gesamtbetrag gleichartiger und zusammengehöriger Einnahmen und Ausgaben enthalten.

Jede Position unterliegt der ständischen Beschlußfassung.

## Abschnitt II.

### Vorschriften für den Vollzug des Voranschlags im allgemeinen.

#### Artikel 6.

##### Vollzug des Budgets im allgemeinen.

Die Verwaltung der Staatseinnahmen und Ausgaben ist nach dem Finanzgesetz und insbesondere nach den von den Ständen genehmigten Voranschlägen zu führen, wie sie der Anlage zum Finanzgesetz oder den besonderen Gesetzen zu Grunde liegen, welche deshalb ergangen sind.

Unter Einnahmen und Ausgaben im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die Einnahmen und Ausgaben an Naturalien und sonstigen Gegenständen, welche bestimmungsmäßig von einem Verwaltungszweige vorrätig zu halten sind.

#### Artikel 7.

##### Budgetperiode.

Das Rechnungsergebnis der beiden sich folgenden Jahre, aus denen jeweils eine Budgetperiode besteht, ist